

Mittwoch, 6. März 2019

prostSchG\_20190301\_mbfsfj\_laute.odt

Tel: 0341- 44 29 740  
Mobil: 0151 - 127 222 95  
eMail: info@helfried.de  
<http://www.helfried.de>

Helfried Lohmann, Leipziger Str 23, 04178 Leipzig

An

BMFSFJ

Frau Anne Laute

Glinkastr. 24

10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Laute,

vielen Dank, dass Sie sich letztes Jahr die Zeit genommen haben und mit dem Schreiben vom 12.3.2018 auf meine Schwierigkeiten mit dem neuen ProstSchG eingegangen sind. Wir hatten dann am 22.11.2018 ein kurzes Telefonat.

Darin vertraten Sie die **abstrakte Meinung**, dass Tantramassage i.d.R. unter das ProstSchG fällt, aber das Ordnungsamt vor Ort im Einzelfall prüfen und entscheiden muss.

Ich fühle mich persönlich zwischen Mühlsteinen, da das Ordnungsamt Leipzig mit Verweis auf Ihr Schreiben die Bitte um einen Gesprächstermin ablehnt und Sie meine Bitte um einen **Gesprächstermin** ebenfalls abgelehnt haben mit dem Verweis auf die Zuständigkeit des Ordnungsamtes Leipzig.

Ich habe mich aufgrund der Gesetzesinitiative Ihres Hauses in letzter Zeit viel mit dem Thema Prostitution auseinandersetzen müssen, und ich muss immer wieder feststellen, dass ich in meiner Arbeit als Tantralehrer, Sexualtherapeut, Psychotherapeutischer Heilpraktiker und Tantramasseur, mit Prostitution nichts zu tun habe.

Weshalb ich Ihnen schreibe, ist der Wunsch nach Klärung und weiter möchte ich Ihnen meine Gefühle nach dem kurzen Telefonat nicht vorenthalten.

Ein wichtiger Punkt ihres Schreibens vom 12.3.2018 ist schlicht **falsch**. „Eine Ausnahme für Heilpraktiker/innen ... sieht das ProstSchG **ausdrücklich** nicht

---

vor;“ Das Gesetz sagt zu Heilpraktikern, Sexualtherapeuten, Gynäkologen, Urologen, usw. gar nichts ausdrückliches.

Anstatt von Ihrer Seite (BMFSFJ als Urheber dieses Gesetzes) den Mitarbeitern der lokalen Ordnungsbehörden Hinweise an die Hand zu geben, wie sie mit der sehr weit gefassten Definition von sexuellen Dienstleistungen sinnvollerweise umgehen sollten, ziehen Sie sich darauf zurück, dass Gerichte dazu tendieren, ... (Ihre Meinung zu bestätigen). Gerichte werden aber nur aktiv, wenn jemand sie dazu auffordert.

Soweit ich das juristische verstanden habe, ist bei einem unscharfen Gesetzestext eine **teleologische** Interpretation anzuraten. Vor der ausufernden Begriffsbestimmungen des §2 wurde schon im Vorfeld von fachkundiger Seite (auf den Anhörungen im Bundestag) gewarnt. Der primäre Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz von Prostituierten und eine bessere rechtliche Regelung für diesen Wirtschaftsbereich. In einem Gespräch beim Ordnungsamt ließe sich leicht klären, dass bei mir kein Schutz- und Beratungsbedarf besteht und meine Tätigkeit seit vielen Jahren steuerlich erfasst wird. In meinem Fall fehlen auch typische Merkmale kommerzieller Sex-Dienstleister wie grelle Werbung oder überhöhte Preise. Ich kann einfach keinen Handlungsbedarf erkennen, meine Praxis von Amts wegen zu schließen.

Ihre Ausführungen, wonach **Heilpraktiker der Gewerbeordnung entzogen** sind und diese Ausnahmen (ggf. analog) auf das ProstSchG angewendet werden könnten, lassen einen Hoffnungsschimmer. Der Einwand, dass der Gesetzgeber möglichst kein „Einfallstor für „erlaubnisfreie Geschäftsmodelle“ lassen möchte, ist nachvollziehbar. Ich sehe aber keine Gefahr da die Heilpraktiker Prüfung persönlich abgelegt werden muss und nicht dazu geeignet ist, in einer „Heilpraktiker-Praxis“ dann mehrere Prostituierte zu beschäftigen, so lange diese keine Heilpraktiker-Prüfung abgelegt haben. Selbst durch die hypothetische Annahme, dass sich mehrere Heilpraktiker in einem Prostitutionsbetrieb zusammen schließen, würde der Haupt-Sinn des Gesetzes aufgrund der anspruchsvollen Ausbildung aller Beteiligten und der steuerlichen Erfassung der Praxis nicht beeinträchtigt.

Wie ich schon am 10.1.2018 geschrieben habe, sind meine Tantramassage-**Klienten** zum größten Teil Menschen (überwiegen Frauen) mit einer

Heilungsabsicht, z.T. mit klinisch relevanten Störungen. Die heilende Wirkung von Tantramassage, vor allem in Verbindung mit dem therapeutischem Gespräch, ist aus meiner Sicht vielfach belegt, auch wenn dazu noch keine wissenschaftlichen Studien bestehen. (Im Tantramassage-Verband wird eine Sammlung (mit z.Zt. ca. 100) Fallbeschreibungen der Wirkung von Tantramassagen für eine wissenschaftliche Aufarbeitung angelegt). Viele Klienten kommen aufgrund der Empfehlung von Ärzten oder Heilpraktikern. Es sollte zur Therapiefreiheit gehören, dass Menschen diesen Weg gehen dürfen. Gerade im Bereich der Tantramassage habe ich häufiger mit Missbrauchsfolgen zu tun und höre von erfolgreichen Heilungsgeschichten. Wollen Sie diesen Frauen jetzt empfehlen, mit ihrem Anliegen ins Gewerbegebiet zu gehen?

Meine zweite **Zielgruppe** sind Menschen auf der Suche nach sexueller Bildung. Da hat Tantra viel zu bieten. Ich vertrete durchaus die Meinung, dass Sexualität in den Bereich liebevoller Partnerschaften gehört (vielleicht vertrete ich diese Meinung nicht ganz so vehement wie die Kirche). Den größeren Teil meines Einkommens beziehe ich aus Kursen für Yoga und Tantra. Die Verbindung von Eros und Spiritualität ist wünschenswert. Tantramassage als Teil eines partnerschaftlichen Liebeslebens trägt dazu bei. Aber nicht nur Tantramassage, sondern auch andere Kursinhalte haben Bezug zur Sexualität.

Wie ist denn die **Abgrenzung** zwischen sexuellen Handlungen (z.B. ich gebe eine Tantramassage) und einem Kurs, in dem ich den Kursteilnehmern (z.B. einem Ehepaar) erkläre, wie bestimmte Handlungen (z.B. eine Tantramassage, aber auch andere tantrische Rituale) funktionieren. Auch der letzte Fall könnte unter die Definition des ProstSchG fallen, da ich unmittelbar anwesend bin und Geld für den Kurs bekomme. Wollen Sie diese Bildungsangebote in Gewerbegebiet verdrängen?

Gerade bei den Tantramassage-Kursen sind immer wieder die Situationen sehr berührend, wenn die Möglichkeit besteht, den Genitalbereich in die Massage des Partners mit einzubeziehen (was bei Massagen sonst grundsätzlich verboten ist) und dann eine wirkliche Wahlfreiheit besteht, jenseits von Konventionen, dies nicht zu tun. Von dieser Achtsamkeit profitieren vor allem Frauen. Wollen Sie alle diese Angebote verdrängen? Ich könnte mir keine sinnvollen Praxisräume im Gewerbegebiet vorstellen.

Das ist nämlich das eigentliche Problem. Ich stehe im regelmäßigen Kontakt mit Mitarbeitern vom Gesundheitsamt. Ich hätte kein Problem damit den „Hurenschein“ in meinen Akten abzulegen. Ich finde es diskriminierend, wenn Hurenregister angelegt werden. Ich finde es diskriminierend, wie an vielen Stellen mit Sexarbeiterinnen umgegangen wird. Ich finde es diskriminierend, wenn in Ihren Kreisen nur „über“ und nicht „mit“ Huren gesprochen wird. Aber das sind alles Dinge, die in einer demokratischen Gesellschaft vorkommen können.

Mein Problem ist, dass das Gesetz nicht **ausgereift** ist. Das Vorhaben, Prostituierte zu schützen und dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen, wird im Zusammenhang mit diskriminierenden **Sperrgebietsverordnungen** aus der Nachkriegszeit konterkariert. Ohne die freiberuflichen Privilegien des §13 der Baunutzungsverordnung (für Heilpraktiker-Praxis) wird die Ausübung meiner Tätigkeit im Bereich sexueller Bildung und als Sexualtherapeut auf existenzgefährdende Art eingeschränkt.

Ein hoffnungsvoller Teil in mir (als Yogalehrer lernen wir Hoffnung hoch zu halten) glaubt, dass durch gemeinsame Gespräche vernünftige Lösungen gefunden werden können. Der kritische und radikale Teil in mir fühlt sich durch die Verweigerung von Gesprächen durch Sie und das Ordnungsamt Leipzig bestätigt. Es liegt in den Möglichkeiten Ihres Hauses, den Mitarbeitern in den lokalen Ordnungsämtern vernünftige Orientierung zu geben.

In meinem Fall bitte ich Sie, die Frage zu klären, ob durch dieses Gesetz sexuelle Bildungsangebote und tantrische Therapieangebote ins Gewerbegebiet abgedrängt werden sollen? Oder wie der Ermessensspielraum der Ordnungsämter abgesteckt werden kann, so dass sie sich auf die Kernaufgabe, nämlich den Schutz von Prostituierten bzw. Sexarbeiter\*innen konzentrieren können.

Vielleicht können Sie auch mit Frau Streich vom Ordnungsamt Leipzig (anmeldung-prostschg@leipzig.de), die meinen Gesprächswunsch aufgrund Ihres Schreibens abgelehnt hatte, direkt Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Helfried Lohmann

P.S.: Zuletzt möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, wie ich mich nach dem kurzen Telefongespräch im November gefühlt habe. Was mich persönlich mit fassungslosem Entsetzen nach unserem Telefonat zurück gelassen hat, ist die Tatsache, das sie mir nach wenigen Minuten nahe legen, das „Referat 403 zum Schutz von Frauen vor Gewalt“ zum (juristischen) Feind zu machen. Wenn ich als normal fühlender Mensch dazu aufgefordert werde, anstatt eines klärenden Gesprächs (um welches ich gebeten hatte) lieber einen Gerichtsstreit zu führen, dann bestätigen Sie gleich mehrere negative Vorurteile gegenüber einem abgehobenen Politikbetrieb. (Mir ist klar, das juristisch das Ordnungsamt Leipzig mein Gegenüber wäre, aber dieses führt ja nur „Ihr“ Gesetz aus.)

Ihre Aussage „Bürgergespräche sind auf Referenten-Ebene nicht vorgesehen“ lässt üble Assoziationen aufkommen, dass in der Politik eben nur mit Lobbyisten gesprochen wird. Wieso ist die Pornoindustrie der Begriffsbestimmung des Gesetzes entzogen, obwohl sie eine verheerende Auswirkung auf die sexuelle Bildung in diesem Land hat? Waren die zu mächtig?

Anstatt miteinander zu sprechen, wird ein Gerichtsstreit vorprogrammiert, der entweder über Jahre erbittert geführt wird oder der Stadt Leipzig eine juristische Niederlage einbringt. Das neue Gesetz wird dadurch schon in der Probezeit beschädigt. So wie jetzt damit umgegangen wird, hilft es kapitalkräftigen Sex-Konzernen (die sich Räume im Gewerbegebiet aufbauen können), es diskriminiert die wenigen Sexarbeiter\*innen, die mit „Lust und Liebe“ arbeiten, und ob es die Schutzbedürftigen erreicht, darf bezweifelt werden.